



**Gemeinde
Zeiselmauer-Wolfpassing**

Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon
02242/70402

Fax
02242/70455

E-Mail
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

Servicezeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr

Zeiselmauer, 5. November 2021/SoS
<http://www.zeiselmauer-wolfpassing.at>

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing
vom 13. Dezember 2021

über die Abänderung der Verordnung vom 17. Dezember 2015 über die Festlegung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe gem. § 38 (6) NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung.

Abgeändert wird:

§ 1

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit € 525,00 festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft; mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 17. Dezember 2015 aufgehoben.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Einheitssatz anzuwenden.

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973
NÖ. Landesregierung
im Auftrage

M. Brown-Ginhardt

Der Bürgermeister:

(Ing. Martin Pircher)

Angeschlagen am: 15.12.2021
Abgenommen am: 30.12.21